

Müssen die Betroffenen die Kosten für die erforderliche Behandlung selbst tragen, wenn die Erkrankung oder Verletzung auf ein selbst gewähltes Risiko zurückzuführen ist? *Georg Marckmann* (= M.) unterscheidet zwischen prospektiver und retrospektiver Verantwortung. Prospektive Verantwortung bezieht sich auf zukünftig zu Leistendes, retrospektive Verantwortung dagegen auf Handlungsfolgen, die einer Person zugerechnet werden. Bei der Frage, ob Eigenverantwortung ein Grund für ungleiche Leistungsansprüche ist, handelt es sich um die retrospektive Verantwortung. Hier nennt M. drei Probleme: (a) Das Problem der kausalen Verursachung: Die meisten Erkrankungen beruhen auf einem multikausalen Ursachengeflecht; außer Sportunfällen dürfte es deshalb nur wenige Fälle geben, in denen sich eine kausale Verursachung eindeutig nachweisen lässt. (b) Das Problem der Entscheidungsautonomie: Die zu verantwortenden Handlungen müssen auf einer selbstbestimmten Entscheidung beruhen, die in Kenntnis der Alternativen und der möglichen Folgen gefällt wurde. Die Handlungsfreiheit darf nicht durch Krankheit oder äußere Einflüsse eingeschränkt sein; die Betroffenen mussten vorher über die gesundheitlichen Risiken ihres Verhaltens aufgeklärt werden. (c) Das Problem der normativen Standards: Wo verläuft die Grenze zwischen nicht vermeidbaren Risiken des täglichen Lebens, und welche Risiken sind mit vertretbarem Aufwand vermeidbar? Die Auswirkungen bestimmter Lebensstile auf die Gesundheit können durchaus ambivalent sein; bei vielen Sportarten gibt es ein Verletzungsrisiko, aber sie mindern das Risiko von Herz-Kreislauf-Erkrankungen. Wie ist hier abzuwägen? M. plädiert deshalb für eine Förderung der prospektiven Eigenverantwortung durch gesundheitliche Aufklärung, Förderung gesundheitsbewussten Verhaltens und das Anbieten von Früherkennungsmaßnahmen.

F. RICKEN S. J.

## 2. Biblische und Historische Theologie

MARKL, DOMINIK, *Der Dekalog als Verfassung des Gottesvolkes*. Die Brennpunkte einer Rechtshermeneutik des Pentateuch in Exodus 19–24 und Deuteronomium 5 (Herders biblische Studien; Band 49). Freiburg i. Br. [u. a.]: Herder 2007. X/346 S., ISBN 978-3-451-29475-4.

Was macht ein Volk zu einer politischen Gesellschaft, oder zugespitzter gesagt, eine Gruppe von Menschen zu einem Staat? Indem sie sich eine Verfassung gibt, so die Antwort. Diese Verfassungsgebung ist ein Prozess, welcher mit einer Konstituente der verfassungsgebenden Versammlung beginnt, und damit endet, dass das Volk die ausgearbeitete Verfassung in Kraft setzt und für verbindlich erklärt. Die Konstitution beginnt ihre Rechtskraft zu entfalten, sie wird ausgelegt und vielleicht auch einmal in einigen Artikeln oder auch als Ganze geändert. Das Volk ist nun Staatsvolk und lebt unter der für alle seine Mitglieder verbindlichen Verfassung. Dominik Markl (= M.) geht von einem solchen Prozess aus, der im 21. Jhdt. als Faktum das Staatsleben der meisten Völker prägt, und misst und vermisst mit einem solchen „Idealtyp“ (mit Max Weber gesprochen) die Geschichte des biblischen Volkes Gottes.

M.s Vorgehensweise ist ergiebig, seine Anfrage zeitigt Ergebnisse, welche zu einem vertieften Verständnis Israels führen. So ergibt sich: Das Volk Israel erhielt eine Verfassung, wovon Ex 19–24, helfen die Dtn 5 berichten. Allerdings gab es keine verfassungsgebende Versammlung und keinen Akt des Volkes, mit dem es sich konstituierte. Gott nahm nämlich dem Volk die Suche nach einer Verfassung ab und gab ihm die „Zehn Worte“ („Deka-log“). Gott setzte sie in Kraft und wachte über ihre Anwendung. Um diese Akte Gottes zu würdigen, helfen die „Großerzählungen“ von der Schöpfung der Welt und dem Werden eines Volkes, welches dazu aus Ägypten ausziehen und durch die Wüste wandern muss, bis zum Tode des Anführers Moses. Er selbst ist noch ein lebendiges Verfassungsgesetz und bereitet die Zeit nach seinem Tode vor, wo nur noch die Verfassung, „das“ Gesetz, spricht. Diese „Großgeschichten“ berichten nicht nur, was war, was vorausging, sondern bilden regulative Kräfte einer Verfassungsauslegung. Das dürfen und sollen sie sein, denn dazu und deswegen hat Gott sie autorisiert. Überhaupt Gott:

Er ist der „archimedische Punkt [...] für die Verfassung des biblischen Volkes [...] Gründer, Retter, Vertragspartner, König, Gesetzgeber, werbender und eifernder Liebhaber. Ohne Gott kein Volk, keine Freiheit, keine Identität, kein Recht, kein Ethos, keine Geschichte, keine Religion. Kein Universum, nichts“ (287). Der Akt dieser Verfassungsgebung, das ist nicht zu vergessen, ist selbst ein Text und damit eine „Identifikationsgestaltung für menschliche Gemeinschaften“ (5).

M. schaltet ein *erstes* Kap. (A) (5–32) über „Erzählung und Recht“ voraus; beide sind, so die These „Medien der Gesellschaftskonstitution“. Beide, so darf ich anfügen, auf je einzigartige und unterschiedliche Weise: Die Erzählung hilft verstehen und normiert Aussagen über das Geschehen; das Recht ordnet und gestaltet. Die Erzählung blickt erst einmal nach rückwärts und schafft kollektive Identität für die Zukunft (16), Recht sieht nach vorne, bezieht jedoch seine Legitimität aus den zurückliegenden, einst gesetzten, jedoch weiter wirkräftigen Verfassungsakten. Das Recht spielt im Umgang Gottes mit den Menschen, besonders den Völkern, eine wichtige, unersetzliche Rolle. M. weiß souverän mit den Erkenntnissen der modernen Sprachphilosophie umzugehen.

Das *zweite* Kap. (B) (33–274) arbeitet die Rolle des Dekalogs als Verfassung im Pentateuch heraus: Zuerst den „Bundschluss am Sinai“, soweit in Ex 19–24 berichtet (33–173), sodann die „Aktualisierung des Horebbundes“, in der Fassung von Dtn 5 (174–254). Bundesangebot und Gehorsamsbedingung sind die wesentlichen Sprechakt-Elemente der Gottesbotschaft (71). Innerhalb des Bundesangebotes stellt Gott bereits in der Präambel die Bundesbeziehung her (97). Sie „eröffnet [...] jenen von versklavenden Mächten geschützten Raum der Freiheit, in dem das Gottesvolk vertrauensvoll seinem Wort gehorsam sein kann“ (103). Auf 103 bis 123 bespricht M. die einzelnen Ge- und Verbote des Dekalogs. M.s Arbeit zu Dtn 5 geht exegetisch-theologisch gesehen trotz einiger Vorarbeiten (so von N. Lohfink) einen bislang wenig begangenen Weg (175). Eine Schlussüberlegung legt sodann beide Dekalogue vom gesamten Pentateuch her aus (255–274). Diese wenigen Seiten zu den Büchern Genesis, Exodus, Levitikus, Numeri und Deuteronomium finde ich in ihrer Prägnanz, Orientierungsfunktion und auch Theologie sehr gelungen.

Der Verfassungskraft des Dekalogs, seiner Rezeption und seiner möglichen Funktion oder tatsächlichen Relevanz im heutigen Verfassungsleben ist das *dritte* Kap. (275–288) gewidmet. Dekalog und moderne freiheitliche säkulare Verfassung in Zusammenhang zu bringen, ist deswegen berechtigt, weil doch „Religion und Philosophie [...] von einem kulturwissenschaftlichen Standpunkt aus gesehen zu den grundlegenden Bezugsfeldern des Verfassungsstaates“ gehören (29, P. Häberle zitierend). Wer der (m.E. begründbaren) Ansicht ist, dass dem modernen Verfassungsstaat unter Anerkennung verschiedener Einflüsse, von Säkularisierungen und bei differenzierter juristischer Entfaltung doch ein christlich-jüdischer Ursprung nicht abzuerkennen ist, wird M.s Arbeit so verstehen und darin würdigen, dass von der Wirkung des Dekalogs auf die moderne Verfassung her sich der Dekalog neu lesen lässt und in vertiefter Weise zum Sprechen gebracht werden kann.

Die rein exegetische Arbeit an den Exodus- und Deuteronomium-Versen – welche Fachleute kompetenter zu würdigen wissen werden – setzt sich mit der Forschung intensiv auseinander, bringt die Texte zum Sprechen und dies in einer auch dem Nicht-Exegeten verständlichen Sprache. Die Dynamik von Ex 19 bis 24 wird dabei ebenso deutlich wie die „Nacharbeit“ von Dtn 5, welche auf offene Fragen von Ex 19 bis 24 antwortet (56: „Was steht z.B. eigentlich auf den Tafeln? Einige Fragen werden erst im Dtn Vereindeutigungen erfahren“). Eine höchst anregende Arbeit, in einem mitreißenden Stil geschrieben, erwachsen aus dem Engagement für „eine Pädagogik interpersonaler Anerkennung“ (286).

N. BRIESKORN S. J.

GERSTENBERGER, ERHARD S., *Israel in der Perserzeit*. 4. und 5. Jahrhundert v. Chr. (Biblische Enzyklopädie; Band 8). Stuttgart: Kohlhammer 2005. 416 S., ISBN 3-17-012337-8.

Nach anderen Monographien wie seinem Kommentar zu Levitikus (1996) oder den „Theologien im Alten Testament“ (2001) präsentiert Verf. als offensichtlich arbeitsamer „Pensionär“ (9) diese historische und literaturgeschichtliche Einführung zur Perserzeit